

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundewirtschaftskammer**

Bundewirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 180

Ergeht an:

1. alle Landeskammern
2. alle Bundessektionen
3. alle Abteilungen (Präs.30x)
4. Präsidium des Nationalrates
5. Freier Wirtschaftsverband
6. Ring freier Wirtschaftstreibender

<b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... 32 .....	-GE/19... 23
Datum: 1 1. MAI 1993	
Verteilt 14. Mai 1993 / 19	

*A. Labuda*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
St 6/93/St1/Hv  
Dr. Alois SteidlBitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ 4109  
Fax 502 06/ 246Datum  
6. 5. 1993

Betreff

Handelsstatistisches Gesetz 1988, Novelle,  
Stellungnahme

Die Abteilung für Statistik der Bundewirtschaftskammer erlaubt sich, Ihnen in der Beilage die Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum Handelsstatistischen Gesetz 1988 zu übermitteln.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Für den Generalsekretär:

*u. Festa*

Dr. Christian Festa

Beilagen




---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundswirtschaftskammer

---

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 180

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
Zl. 21.060/3-II/1/92  
8. 4. 1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
St 6/93/Stl/Hv  
Dr. Alois Steidl

*St*

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ 4109  
Fax 502 06/ 246

Datum  
5. 5. 1993

Betreff  
Handelsstatistisches Gesetz 1988, Novelle,  
Stellungnahme

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, zum Entwurf der Novelle zum Handelsstatistisches Gesetz 1988 (Zahl 21.060/3-II/1/92 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. 4. 1993) wie folgt Stellung zu nehmen:

In den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes wird die Novelle wegen notwendiger Vereinfachungsmaßnahmen im Hinblick auf die Integration Österreichs in die EG begründet. Von den bevorstehenden Integrationsschritten Österreichs ist in dem vorliegenden Entwurf aber nichts zu merken.

Zu den angestrebten Vereinfachungsmaßnahmen ist zu bemerken, daß die Bundswirtschaftskammer jede Initiative dazu grundsätzlich begrüßt. Durch die einseitige Anhebung der Wertgrenze von S 5.000,-- auf S 10.000,-- nur im Handelsstatistikgesetz unter Beibehaltung der Grenze von S 5.000,-- im Zollgesetz ist mit keinerlei Vereinfachungen zu rechnen. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, ob eine Anhebung in diesem Ausmaß (Verdoppelung) nicht negative Auswirkungen auf die Genauigkeit der Außenhandelsstatistik hat. Entsprechende Berechnungen wurden offensichtlich vor Aussendung des Novellen-

/2

- 2 -

entwurfes nicht angestellt. Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich daher gegen eine Anhebung der Wertgrenze aus.

Im übrigen nimmt das Novellierungsvorhaben nur auf die Änderung des Zollgesetzes 1988 per 1.1.1993 Rücksicht. Im Hinblick darauf, daß die Terminologie des Handelsstatistischen Gesetzes den Änderungen der zollrechtlichen Bestimmungen bereits ein halbes Jahr nachhinkt, ohne daß es zu gravierenden Problemen gekommen ist, ergibt sich die Frage, warum nun das Handelsstatistikgesetz überfallsartig geändert werden muß.

Im Falle des angestrebten EG-Beitritts Österreichs sind ohnehin neue gesetzliche Regelungen notwendig, weswegen die überhastete Novellierung des Handelsstatistischen Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll erscheint. Ein neuer Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung des EG-Aquis kann nur nach eingehender Beratung mit den Sozialpartnern, Ministerien und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellt werden, wobei unbedingt ein ausreichender Zeitraum für das abschließende Begutachtungsverfahren vorzusehen ist.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Dr. Christian Festa